18. Wahlperiode

Drucksache **18/4372**

HESSISCHER LANDTAG

23. 08. 2011

Dem
Haushaltsausschuss und dem
Unterausschuss für Finanzcontrolling
und Verwaltungssteuerung
überwiesen

Antrag
der Landesregierung

betreffend Entlastung der Landesregierung
wegen der Haushaltsrechnung des Landes Hessen
für das Haushaltsjahr 2009

Im Anschluss an die Vorlage der Landesregierung wegen der nachträglichen Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2009 (Drucks. 18/2996) übermittelt die Landesregierung nach Art. 144 der Verfassung des Landes Hessen (HV) in Verbindung mit § 97 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO)

die Stellungnahme der Landesregierung
zu den Bemerkungen 2010
des Hessischen Rechnungshofs
zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Hessen
(einschließlich der Feststellungen zur Haushaltsrechnung 2009)

- Drucksache 18/3954 -

und beantragt, die Landesregierung wegen der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2009 nach Art. 144 HV in Verbindung mit § 97 LHO zu entlasten.

Eingegangen am 23. August 2011 · Ausgegeben am 30. August 2011
Druck und Auslieferung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden

Vorbemerkung:
Die Bemerkungen 2010 des Rechnungshofs enthalten Beiträge der Ressorts bzw. der obersten Landesbehörden. Sofern diese Beiträge die Auffassung der Landesregierung wiedergeben, wird im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens auf eine weitergehende Stellungnahme der Landesregierung verzichtet. Die Landesregierung nimmt daher nur zu wenigen Punkten der Bemerkungen 2010 des Rechnungshofs nochmals gesondert Stellung, etwa wenn sie eine andere Auffassung als der Rechnungshof vertritt oder über neue Entwicklungen berichtet werden kann.

Teil I
Bemerkungen allgemeiner Art

Zu Nr. 1 Haushaltsplan und Haushaltsrechnung 2009

Zu Nr. 1.2.8 Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen

Der Rechnungshof empfiehlt, die für PPP-Verträge erforderlichen Verpflichtungsermächtigungen in die Haushaltspläne aufzunehmen und ggf. gegebene Zusagen entsprechend in Anlage 8 zur Haushaltsrechnung auszuweisen.

Eine Übersicht über die Ausgaben für PPP-Projekte bei Baumaßnahmen wird bereits seit dem Jahr 2008 als Anlage 9 dem Haushaltsplan beigefügt. Sie enthält die Gesamtausgaben und den Finanzierungsverlauf je PPP-Projekt. Dadurch ist eine transparente Darstellung der künftigen Belastungen im Rahmen von PPP-Verträgen gewährleistet.

Die Anlage 8 zur Haushaltsrechnung weist lediglich nach, in welcher Höhe die Landesregierung im aktuellen Haushaltsjahr veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen für zukünftige Haushaltsjahre in Anspruch genommen hat. Sie gibt keinen Überblick über alle zukünftigen finanziellen Verpflichtungen des Landes. Diese sind im Anhang zum Gesamtabschluss des Landes Hessen zum 31.12.2009 dargestellt.[1]

TEIL II
BEMERKUNGEN ZU DEN EINZELPLÄNEN (Epl.)

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport (Epl. 03)

Zu Nr. 9 Organisation und Wirtschaftlichkeit der Beschaffungen im Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung
(Kap. 03 81)

Inzwischen wurde die Dienst- und Fachaufsicht für das PTLV durch Bündelung bei Herrn Landespolizeivizepräsident und der Beauftragung der Referatsleiterin LPP 7 mit der Koordination und dem Controlling aller im Zusammenhang mit den Untersuchungen des Rechnungshofes entstandenen und bei noch laufenden Untersuchungen entstehenden Geschäftsvorfällen verstärkt.

Hessisches Sozialministerium (Epl. 08)

Zu Nr. 12 Staatliche Kontrolle in der Sozialversicherung
(Kap. 08 01)

Der Rechnungshof hat dem Sozialministerium empfohlen, dass die Jahresrechnungen der landesunmittelbaren Kranken- und Pflegekassen nach einheitlichen Standards von einer Prüfungseinrichtung des Landes geprüft werden. Zur Umsetzung dieses Vorschlages besteht die Notwendigkeit einer Gesetzesänderung u.a. des § 31 der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung (SVHV). Ungeachtet dessen hat der Rechnungshof empfohlen, auf Bund-Länder-Ebene zu ermitteln, ob entsprechende Rechtsänderungen, etwa des § 31 SVHV, erreicht werden können, und - ggfs. - entsprechend initiativ zu werden.

[1] Seite 86 des Gesamtabschlusses des Landes Hessen zum 31.12.2009.

Die Empfehlung, die Jahresrechnungen der Kranken- und Pflegekassen verpflichtend zentral von einer staatlichen Stelle (z.B. dem jeweiligen Prüfdienst eines Landes) prüfen zu lassen und das Ergebnis der Aufsichtsbehörde zugänglich zu machen, wurde - unabhängig der grundsätzlichen gegenteiligen Auffassung - auf die Tagesordnung der Aufsichtsbehördentagung der Sozialversicherungsträger am 11./12.05.2011 genommen.

Dazu berichtete das Bundesministerium für Gesundheit über das Ergebnis der Prüfung des Bundesrechnungshofes, der das Thema "Jahresrechnung" geprüft hat. Danach wird die Prüfung der Jahresrechnungen bei der Mehrheit der Krankenkassen entweder von den Landesverbänden oder den Prüfdiensten des jeweiligen Landes durchgeführt. Darüber hinaus werden die Prüfungen der Jahresrechnungen entweder von internen Mitarbeitern, Prüfungsgesellschaften oder externen Einzelpersonen wahrgenommen.

Interne Mitarbeiter bzw. Landesverbände als Prüfer einzusetzen, wird wegen einer möglichen Weisungsgebundenheit oder mangelnden Unabhängigkeit als kritisch angesehen. Auch eine Prüfung durch die Landesprüfdienste bewertet der Bundesrechnungshof kritisch, da sie auf diesem Wege ihre eigene Arbeit in der Prüfungstätigkeit der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung nach § 274 SGB V beurteilen würden. Die Unabhängigkeit der Prüfung wird hier angezweifelt.
In der Diskussion war festzustellen, dass weder bei den anderen Ländern noch beim Bund die Bereitschaft besteht, einen möglichen Antrag Hessens auf Gesetzesänderung zu unterstützen.

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Epl. 09)

Zu Nr. 13 Sanierung von gewerblichen Altlasten
(Kap. 09 21, Förderprodukt 1)

Zu Nr. 13.2 Übertragung der Sanierung auf die HIM-ASG

Der Rechungshof regt an, ungeachtet der unterschiedlichen Auffassung hinsichtlich der Voraussetzung zur Übertragung von Sanierungsfällen an die HIM-ASG die Übertragungen auf Zulässigkeit zu überprüfen.

Die Voraussetzungen für die Übertragung der Sanierung an die HIM-ASG wurden und werden von den zuständigen Regierungspräsidien immer geprüft. Die Prüfung wird aber infolge der Anregung durch den Rechnungshof in Zukunft noch umfassender erfolgen.

Die Entscheidung über den Zeitpunkt der Kostenheranziehung des Sanierungspflichtigen wird auf Anregung des HRH in Zukunft noch ausführlicher dokumentiert.

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst (Epl. 15)

Zu Nr. 14 Zinsverluste der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität
(Kap. 15 01 (alt) und Anlage 1 (neu))

Der Empfehlung des Rechnungshofs, "die Universität sollte für die Zukunft die Verwaltung der Drittmittel mit dem Klinikum eindeutig und transparent regeln", wird gefolgt.

Die Universität, insbesondere der Fachbereich Medizin, und das Universitätsklinikum arbeiten eng zusammen. Grundlage der Zusammenarbeit ist eine Vereinbarung zwischen Klinikumsvorstand, Dekanat und Präsidium gemäß § 15 Abs. 1 UniKlinG. Diese Kooperationsvereinbarung wird derzeit überarbeitet. Dabei werden die Bemerkungen und Empfehlungen des Rechnungshofs im Rahmen der zurzeit laufenden Verhandlungen zwischen Klinikumsvorstand, Dekanat und Präsidium berücksichtigt.

Regelungen der bestehenden Kooperationsvereinbarung führten zu den Prüfungsbemerkungen des Rechnungshofs unter Nr. 14 über vermeintliche Zinsverluste der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität.

Die Universität hat dazu festgestellt, dass ihr kein wirtschaftlicher Schaden entstanden sei, da die Kosten der Drittmittelverwaltung mindestens den Erlösen einer möglichen verzinslichen Geldanlage entsprechen. Unter Berücksichtigung der Analyse der bisherigen Kosten und Erlöse der Drittmittelverwaltung wird im Rahmen der Novellierung eine in die Zukunft gerichtete transparente Regelung vereinbart werden, die sodann auch dem Rechnungshof zur Verfügung gestellt werden wird.

Der Aufsichtsrat des Universitätsklinikums hat sich zuletzt in seiner Sitzung am 22.06.2011 mit der Thematik befasst und die Beteiligten zur zügigen Neuregelung der Kooperationsvereinbarung nach § 15 Abs. 1 UniKlinG angehalten. Dabei wurde die Unterstützung und konstruktive Mitwirkung des Finanzministeriums zugesagt, z.B. zur schnellstmöglichen Klärung komplexer steuerlicher Sachverhalte.

Staatliche Hochbaumaßnahmen (Epl. 18)

Zu Nr. 15 Errichtung eines Besucher- und Informationszentrums an der Grube Messel
(Kap. 18 15)

Zu Nr. 15.2.4 Kostenentwicklung und Bauzeit

Der Rechungshof führt aus, dass er eine Festlegung des Kostenrahmens nach Aufstellung der ES-Bau für zu spät hält und dass der Kostenrahmen bereits Richtschnur für die Entwurfsplanung sein müsse.

Mit dem derzeit praktizierten Verfahren wird in der Phase der Bedarfsplanung grundsätzlich mit einer groben Kostenschätzung ein Kostenrahmen als Richtschnur für die ES-Bau-Planung erstellt. Die ES-Bau ist in der Regel als kostenbegründende Unterlage gemäß § 24 LHO Grundlage zur Veranschlagung im Haushalt. Mit der haushaltsrechtlichen Anerkennung der ES-Bau werden die Kosten als verbindlicher Kostenrahmen festgelegt. Dieser Rahmen ist Grundlage für die darauf folgende Phase der Entwurfsplanung. Damit wird eine durch die LHO vorgegebene Verfahrensweise mit dem Ziel der Erlangung einer kostensicheren Planung umgesetzt und die Anforderungen des Rechnungshofs werden im Grunde mit dieser Praxis erfüllt.

Zu Nr. 15.3.4 Architektenwettbewerb

Der Rechnungshof schreibt, er erwarte, dass durch eine entsprechende Besetzung des Preisgerichts künftig die vorgegebenen Kriterien der Auslobung eingehalten und Kostenaspekte stärker berücksichtigt werden.

Das hbm hat auf Veranlassung und in Abstimmung mit dem HMdF Hinweise zur Durchführung von Planungswettbewerben erarbeitet, in denen auch Vorgaben zur Besetzung von Preisgerichten erfolgt sind, mit dem Ziel, die Stimmenmehrheit von Landesvertretern zu sichern. Damit können die aus Sicht des Landes wesentlichen Kriterien, insbesondere die Wirtschaftlichkeit und Kostenaspekte, noch stärker berücksichtigt werden. Die Erwartung des Rechnungshofs ist somit bereits in eine neue Regelung eingeflossen.

TEIL III
Ergebnisse der Prüfungs- und Beratungstätigkeit

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport (Epl. 03)

Zu Nr. 17 Sonderurlaub bzw. Dienstbefreiung bei hessischen Polizeibehörden
(Kap. 03 81)

Aufgrund einer erneuten rechtlichen Prüfung hinsichtlich der Gewährung von Dienstbefreiung für besondere sportliche Erfolge wird die Auffassung gegenüber der Stellungnahme vom 10.12.2010 gegenüber dem Rechnungshof geändert. Die Landesregierung schließt sich der Bewertung des Rechnungshofes, dass es an einer rechtlichen Ermächtigungsgrundlage zur Dienstbefreiung für besondere sportliche Erfolge fehlt, an. Dienstbefreiung

für besondere sportliche Erfolge wird künftig bei der hessischen Polizei nicht mehr gewährt.

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport und
Hessisches Ministerium der Finanzen (Epl. 03 und 06)

Zu Nr. 20 Organisation und Wirtschaftlichkeit des Projektmanagements in der hessischen Landesverwaltung

Im Rahmen der Optimierung des Projektmanagements ist die geplante "Arbeitshilfe Wirtschaftlichkeitsuntersuchung" inzwischen mit den Ressorts abgestimmt worden und wird unter Zugrundelegung des Verfahrens eBeihilfe evaluiert.

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst (Epl. 15)

Zu Nr. 26 Nebentätigkeiten der Bediensteten an hessischen Hochschulen
(Kap. 15 05 bis 15 23)

Durch einen zwischenzeitlich an die hessischen Hochschulen ergangenen Erlass ist den Prüfungsbemerkungen Rechnung getragen worden.

Wiesbaden, 16. August 2011

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister der Finanzen
Dr. Schäfer